

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die von der Iride SpA und von der Iride Engergia SpA (im Folgenden: Klägerinnen) erhobene Klage richtet sich gegen die Entscheidung vom 8. November 2006, mit der die Kommission das Verfahren abgeschlossen hat, das nach Art. 88 Abs. 2 EG eingeleitet worden war, um die Vereinbarkeit einer von Italien geplanten Erstattung von verlorenen Kosten im Energiesektor zugunsten von AEM Torino mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen⁽¹⁾.

Die Klägerinnen beantragen beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, die Nichtigkeit dieser Entscheidung festzustellen, soweit durch diese die Erstattungsmaßnahmen zugunsten von AEM Torino wegen der verlorenen Kosten, die während des Liberalisierungsprozesses im Energiesektor entstanden sind, als staatliche Beihilfen qualifiziert werden und soweit durch diese die Gewährung der Beihilfe so lange ausgesetzt wird, bis Italien gegenüber der Kommission nachgewiesen hat, dass AEM Torino entweder die frühere durch die Entscheidung 2003/193/EWG über Steuerbefreiungen für ehemalige kommunalisierte Betriebe („Steuerbefreiungsentscheidung“) für rechtswidrig und unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärte Beihilfe nicht erhalten hat, oder aber nachweist, dass AEM Torino die frühere Beihilfe im Rahmen der genannten Regelung einschließlich der Zinsen zurückgezahlt hat.

Die Klage stützt insbesondere auf folgende Hauptgründe:

- a) Die in Frage stehende Maßnahme stelle keine staatliche Beihilfe dar, da sie nicht auf dem Weg über den Einsatz staatlicher Mittel finanziert sei und den Begünstigten keinen kostensenken Vorteil einräume.
- b) Das Urteil Deggendorf⁽²⁾ sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Kommission habe insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen (und insbesondere das Vorliegen einer potenziellen Wirkung der Kumulierung der früheren Maßnahmen mit den neuen Maßnahmen) nicht nachgewiesen, die nach den aus diesem Urteil zu entnehmenden Grundsätzen vorliegen müssten, damit die Durchführung der Maßnahme ausgesetzt werden könne. Insbesondere habe die Kommission nicht erklärt, wie Kumulierungswirkungen mit den Beihilfen ausgelöst werden könnten, die Gegenstand der Entscheidung über die Steuerbefreiungen für Maßnahmen wie die *stranded costs* seien, die nur dem Ausgleich dienen, und daher mit Wirkungen, die sich in der Weise in der Vergangenheit erschöpften, dass sie es zuließen, Kosten, die in der Zeit des reglementierten Marktes entstanden seien, in ähnlicher Weise zu amortisieren, wie es die Unternehmen getan hätten, wenn die Liberalisierung des Sektors nicht erfolgt wäre, bevor die Amortisierung der genannten Kosten abgeschlossen gewesen sei.

⁽¹⁾ ABL L 366 vom 21.12.2006, S. 62.

⁽²⁾ Urteil vom 15. Mai 1997, C-355/95 P (TWD/Kommission, Slg. 1997, I-2549).

Klage, eingereicht am 7. Februar 2007 — US Steel Košice/Kommission

(Rechtssache T-27/07)

(2007/C 69/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: US Steel Košice (Košice, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: E. Vermulst, Lawyer, und C. Thomas, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 29. November 2006 über den von der Slowakei in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mitgeteilten nationalen Zuteilungsplan über die Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission vom 29. November 2006 über den von der Slowakei in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/87/EG⁽¹⁾ mitgeteilten nationalen Zuteilungsplan über die Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2008-2012.

Erstens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Anhang XIV Titel 4 Nr. 2 Buchst. a der Beitrittsakte 2003⁽²⁾, indem in ihr unrichtig behauptet werde, dass die Voraussetzungen in dieser Vorschrift selbständige Verpflichtungen seien, die unabhängig davon bis 2009 anwendbar seien, ob die Slowakei der Klägerin weiterhin eine Steuerbefreiung gewähre, die die Slowakei trotz der Art. 87 und 88 EG bis zum Ende des Finanzjahres 2009 auf die Klägerin anwenden könne. Die Entscheidung verstoße folglich auch gegen Anhang III Kriterium 4 der Richtlinie 2003/87, nach dem der nationale Zuteilungsplan mit den übrigen rechtlichen und politischen Instrumenten der Gemeinschaft im Einklang stehen müsse.

Zweitens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Kommission bei mehreren Gelegenheiten die Erwartung der Klägerin genährt habe, dass die Produktionsgrenzen nach Anhang XIV Titel 4 Nr. 2 Buchst. a der Akte des Beitritts nicht mehr anwendbar seien, sobald die Klägerin nicht mehr in den Genuss der Steuerbefreiung komme.

Drittens sei die angefochtene Entscheidung rechtswidrig, da die Kommission anstelle der Durchführung ihrer beschränkten Aufgaben nach Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87 eine vollkommen selbständige Berechnung der angemessenen Gesamtemissionen in der Slowakei durchgeführt und der Slowakischen Republik aufgezwungen habe. Dadurch habe sich die Kommission die Befugnisse der Mitgliedstaaten nach den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2003/87 angetmaßt.

Viertens sei die angefochtene Entscheidung rechtswidrig, da sie auf eine starre mathematische Berechnung gestützt gewesen sei, die ohne öffentliche Anhörung vorgeschrieben worden sei und die die für die Slowakei für den Zeitraum 2008-2012 bekannten besonderen die Emissionen beeinflussenden Faktoren nicht berücksichtigt habe. Dadurch seien sowohl die Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87 sowie Anhang III Kriterien 1, 2 und 3 dieser Richtlinie als auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt worden. Soweit die Kommission einen Wertungsspielraum gehabt habe, habe sie bei der Wertung einen offensichtlichen Fehler begangen.

Schließlich sei die angefochtene Entscheidung wegen Machtmissbrauchs fehlerhaft, da sie vom Willen geleitet gewesen sei, einen Mangel an Zertifikaten zu erzielen, um die Preise der Zertifikate nach oben zu treiben.

(¹) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. 2003, L 275, S. 32).

(²) Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. 2003, L 236, S. 33).

Klage, eingereicht am 7. Februar 2007 — Fels-Werke u.a./Kommission

(Rechtssache T-28/07)

(2007/C 69/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Fels-Werke GmbH (Goslar, Deutschland), Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH (Aachen, Deutschland) und Spenner Zement GmbH & Co. KG (Erwitte, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Posser und S. Alten Schmidt)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerinnen

- Artikel 1 Ziffer 2 der Entscheidung der Kommission vom 29. November 2006 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten, den Deutschland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt hat (Dokumentenummer unveröffentlicht), insoweit für nichtig zu erklären, als er die in Kapitel 6.2 des nationalen Zuteilungsplans Deutschlands unter den Überschriften „Zusätzliche Neuanlagen nach § 11 ZuG 2007“ und „Zuteilungen nach § 8 ZuG 2007“ beschriebenen Zuteilungsgarantien aus dem ersten Handlungszeitraum für mit der Richtlinie 2003/87/EG unvereinbar erklärt,
- Artikel 2 Ziffer 2 dieser Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als er der Bundesrepublik Deutschland Vorgaben für die Anwendung der in Kapitel 6.2 des nationalen Zuteilungsplans Deutschlands unter den Überschriften „Zusätzliche Neuanlagen nach § 11 ZuG 2007“ und „Zuteilungen nach § 8 ZuG 2007“ beschriebenen Zuteilungsgarantien aus dem ersten Handlungszeitraum macht und hierbei die Geltung desselben Erfüllungsfaktors wie für andere vergleichbare Bestandsanlagen auch anordnet,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 29. November 2006 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten, den Deutschland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt hat. In dieser beanstandet die Kommission gewisse Aspekte des nationalen Zuteilungsplans für Deutschland wegen Unvereinbarkeit mit Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG (¹).

Die Klägerinnen, die emissionshandelspflichtige Anlagen betreiben, behaupten durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar und individuell betroffen zu sein.

Zur Begründung ihrer Klage machen sie vier Klagegründe geltend:

An erster Stelle tragen sie vor, dass die Beklagte am 29. November 2006 nicht mehr zu einer Ablehnung des deutschen nationalen Zuteilungsplans berechtigt gewesen sei, da die hierfür in Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG zwingend vorgesehene Frist bereits abgelaufen gewesen sei.

Darüber hinaus rügen die Klägerinnen in materieller Hinsicht die fehlerhafte Anwendung des Artikels 9 Absatz 3 in Verbindung mit den Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 2003/87/EG. Ihrer Auffassung zu Folge handele es sich bei den von der Kommission kritisierten Zuteilungsgarantien für neuere Anlagen nicht um Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG. Es erfolge auch keine ungerechtfertigte Bevorzugung der betroffenen Anlagen.